

LANDESGESETZBLATT

FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2020
Ausgegeben am 27. Februar 2020
www.ris.bka.gv.at

13. Verordnung: Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2020

13. Verordnung der Landesregierung vom 25. Februar 2020, Zl. 10-VAG-1/41-2019, mit der die Tierseuchenfondsbeiträge für das Jahr 2020 und der Zeitpunkt ihrer Einhebung festgesetzt werden

Aufgrund des § 4 des Kärntner Tierseuchenfondsgesetzes 1995 – K-TSFG, LGBl. Nr. 58/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Für das Jahr 2020 wird der Tierseuchenfondsbeitrag, für die Tierbestände in landwirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben, wie folgt festgelegt:

1. Einhufer (Equiden), mit einem Alter über 6 Monaten	€ 2,00
2. Einhufer (Equiden) bis 6 Monate	€ 0,70
3. Rinder, älter als sechs Monate	€ 2,00
4. Rinder bis sechs Monate	€ 0,70
5. Schweine, über 20 kg Lebendgewicht	€ 0,50
6. Schafe und Ziegen, mit einem Alter über sechs Monate	€ 0,50
7. Neuweltkamele	€ 0,90

§ 2

Mit der Einhebung der Tierseuchenfondsbeiträge ist am 16. März 2020 zu beginnen.

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Mag. Dr. Kaiser